

Die EU-Kommission hat sich am 15.1.2019 für die schrittweise Abkehr von der Einstimmigkeit in der EU-Steuerpolitik ausgesprochen (Mitteilung der EU-Kommission COM(2019) 8 final, ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/decision-making-eu-tax-policy_de). Oftmals könne, so die Kommission, bei wichtigen Steuerinitiativen keine Einstimmigkeit erzielt werden, und wenn doch, führe sie ggf. zu kostspieligen Verzögerungen und suboptimalen politischen Ergebnissen. Dem Vorschlag liegt ein Vier-Stufen-Plan zugrunde: Zunächst soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit qualifizierter Mehrheit Regelungen gegen Steuerflucht und Steuervermeidung sowie zum Abschluss einschlägiger Abkommen mit Drittstaaten durchzusetzen (Schritt 1). Anschließend soll die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit als Instrument für die Durchführung von steuerpolitischen Maßnahmen eingesetzt werden, die anderen politischen Zielen zugutekommen, z.B. der Bekämpfung des Klimawandels, dem Umweltschutz oder der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit (Schritt 2). In einem weiteren Schritt soll die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit die Modernisierung bereits harmonisierter EU-Vorschriften, etwa im Bereich des Mehrwertsteuer- oder Verbrauchsteuerrechts, voranbringen (Schritt 3). Abschließend soll auch bei großen Steuerprojekten wie der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit übergegangen und ein neues System zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft eingeführt werden (Schritt 4). Für eine qualifizierte Mehrheit müssen 55 % der Mitgliedstaaten zustimmen, die mindestens 65 % der EU-Gesamtbevölkerung repräsentieren. Dieser Vorschlag stößt auf geteiltes Echo: dagegen sprachen sich Irland, Schweden, Malta und Zypern aus; dafür Frankreich, Spanien, Italien und Portugal. Die übrigen Staaten äußern sich zurückhaltend (s. auch FAZ vom 15.1.2019, 15). Die Regierungskoalition in Deutschland unterstützt grundsätzlich Mehrheitsentscheidungen, mahnt aber gerade in der Steuerpolitik zur Vorsicht, da die EU sonst neue Steuern schaffen oder die Ausgestaltung bestehender stark prägen könnte. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Allerdings müsste der Vorschlag einstimmig beschlossen werden, was angesichts der Gegner dieser Maßnahme wohl nur schwer realisierbar sein dürfte.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: MwSt-Befreiung der Vermietung von Grundstücken

1. Der Begriff „Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens“ im Sinne von Art. 19 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einen Umsatz nicht erfasst, mit dem eine Immobilie, die einem Geschäftsbetrieb diene, einschließlich aller Sachanlagen und Inventargegenstände verpachtet wird, selbst wenn der Pächter diesen Betrieb unter demselben Namen wie der Verpächter fortführt.

2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. I der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass ein Pachtvertrag, der eine Immobilie, die einem Geschäftsbetrieb diene, sowie sämtliche für diesen Betrieb erforderlichen Sachanlagen und Inventargegenstände zum Gegenstand hat, eine einheitliche Leistung darstellt, bei der die Verpachtung der Immobilie die Hauptleistung ist.

EuGH, Urteil vom 19.12.2018 – C-17/18, Mailat (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2019-149-1**

unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Innergemeinschaftlicher Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er auf innergemeinschaftliche Erwerbe verbrauchsteuerpflichtiger Waren, bei denen die Verbrauchsteuer im

Gebiet des Bestimmungsmitgliedstaats der Versendung oder Beförderung dieser Waren entsteht, durch einen Steuerpflichtigen, dessen übrige Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, anzuwenden ist.

2. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass bei Vorliegen einer Kette aufeinanderfolgender Umsätze, die zu nur einer innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung geführt haben, der Erwerb durch den Wirtschaftsteilnehmer, der im Bestimmungsmitgliedstaat der Versendung oder Beförderung dieser Waren Verbrauchsteuern zu entrichten hat, nicht als mehrwertsteuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb nach dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn diese Beförderung nicht diesem Erwerb zugeordnet werden kann.

3. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass bei Vorliegen einer Kette aufeinanderfolgender Erwerbe derselben verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die zu nur einer innergemeinschaftlichen Beförderung dieser Waren im Verfahren der Steueraussetzung geführt haben, der Umstand, dass diese Waren in diesem Verfahren befördert worden sind, kein ausschlaggebender Umstand für die Feststellung ist, welchem Erwerb die Beförderung zuzuordnen ist, um ihn der Mehrwertsteuer gemäß dieser Bestimmung zu unterwerfen.

EuGH, Urteil vom 19.12.2018 –

C-414/17, AREX CZ

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2019-149-2**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Gesellschaftsvertragliche Zuweisung des Einnahmen- oder Werbungskostenüberschusses einer vermögensverwaltenden GbR bei Gesellschafterwechsel während des Geschäftsjahres

Eine Änderung des bisher gültigen Ergebnisverteilungsschlüssels einer vermögensverwaltenden GbR dahin, dass dem während des Geschäftsjahres der GbR eintretenden Gesellschafter der auf den Geschäftsanteil fallende Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss für das gesamte Geschäftsjahr zugerechnet werden soll, ist steuerrechtlich anzuerkennen, wenn diese vom Beteiligungsverhältnis abweichende Ergebnisverteilung für die Zukunft getroffen worden ist und alle Gesellschafter zustimmen. Die abweichende Ergebnisverteilung muss ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis haben und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.

BFH, Urteil vom 25.9.2018 – IX R 35/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2019-149-3**

unter www.betriebs-berater.de

➡ *Nicht entschieden hat der BFH, ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine Änderung der Ergebnisverteilung auch während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn steuerrechtlich anzuerkennen ist.*

(S. PM BFH vom 16.1.2019)